

Tarif

für

Erhebung der städtischen Eingangsabgaben.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Abgabenerhebung	Abgabensatz		Anmerkung
			h	g	
1	Einfaches oder Halbbier	1 Hektoliter	—	30	
2	Alle übrigen Biere (z. B. bayrisches, böhmisches, Gräzer Bier, Lager-, Weißbier, Gose usw.)	1 " "	—	65	
3	Truthühner und dergleichen größeres Geflügel	1 Stück	—	40	
4	Fasanen	1 " "	—	0	
5	Auerwild, Birkwild, wilde Gänse, Schnepfen und dergleichen größeres Federwild	1 " "	—	30	
6	Gasen	1 " "	—	25	
7	Zahme Gänse	1 " "	—	20	
8	Wilde und zahme Enten, Perlhühner, Kapaunen und Pouarden	1 " "	—	15	
9	Haushühner, Nebhühner, Haselhühner, Schneehühner, Krickenten, Krammetsvögel und dergleichen kleineres Federwild	1 " "	—	10	
10	Wilde Kaninchen	1 " "	—	05	
11	Zahme Tauben	1 " "	—	05	
12	Rot-, Dam-, Schwarzwild, Rehe, Wildfleisch	1 Kilogramm	—	12	
13	Fische und Krebse in lebendem oder totem Zustande, frisch, gesalzen, geräuchert, gepökelt, getrocknet oder anders zubereitet, einschließlich der Pfahlmuscheln, jedoch mit Ausnahme der Salzheringe und Böcklinge	1 " "	—	04	
14	Kaviar, Austern, Hummern und Schildkröten, sowie die aus Seetieren dieser Art hergestellten Genußmittel	1 " "	—	20	
15	Zubereitetes Wild und Geflügel, sowie die daraus hergestellten Genußmittel, mit Ausnahme von Fett	1 " "	—	20	

I. Als „Salzheringe“ (Nr. 13) gelten nur die in Tonnen in den Handel kommenden, lediglich mit Seesalz zubereiteten Vollheringe, alle übrigen zur Gattung der Heringe gehörigen Fische, insbesondere „Heringe in Gelee“ und die sogenannten „Delikatess-, Maties- usw. Heringe“, ebenso die kleinen Heringarten, die wie Brislinge usw. vielfach den Urstoff zu russischen Sardinen, unechten Anchovis usw. abgeben, sind dagegen nach Nr. 13 abgabepflichtig.

II. In den Fällen Nr. 12 bis 15, wo es sich um Bemessung der Abgabe nach dem Gewichte handelt, ist das Rohgewicht des abgabepflichtigen Gegenstandes der Berechnung der Abgabe zugrunde zu legen, wenn nicht sofort und ohne weiteres das Reingewicht des einzubringenden Gegenstandes nachgewiesen und die Zugrundelegung dieses nachgewiesenen Reingewichtes bei der Berechnung der Abgabe ausdrücklich verlangt wird. Unbeschadet dessen kann der Rat mit bestimmten Einbringern besondere, hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.